

„1. von alten Adel. Stamm=Güthern, so nicht getheilet, sondern nur einen Possessore, folglich auch nur ein Votum haben.

2. Von denen aus solchen Stamm-Häusern durch ehemalige Theilungen entstandenen freyen Adelichen Höfen die durch einen à partem Adelichen Sitz wirklich bewohnet werden, oder vordem erweislichen à parte bewohnet worden. Endlich

3. von solchen Adelich freyen Pertinentzien, auf welchen zwar kein à parter Adelicher Sitz befindlich, die aber dennoch durch Roß=Dienste namentlich vermannet werden“.

In Folge der deßfalligen Reclamationen wurde nun bis zum Wiederabdruck des Stimmen=Verzeichnisses im Jahre 1774 das Stimmrecht von 27 Gütern anerkannt. Es wurden nemlich von dem betreffenden landschaftlichen Collegio zugesprochen:

1 bis 2. am 12. Mai 1753, dem Landrath v. Plato zwei Stimmen für seine beiden Güter zu Lüchow, Amts Lüchow (Canton Lüchow, Nro. 44 und 45*): „Ward deliberiret über das Gesuch des Hrn. LandRaths von Plato wegen Accordirung der ihm annoch fehlenden Wahlstimmen für seine beyden Güther zu Lüchow. Weil nun dabey mit vorkam, daß besagte beyde Güther wirklich bebauet; So wurden dem Hrn. LandRath die desiderirte zwey Vota solcherhalben per unanimia zugestanden.“

3. an demselben Tage, dem Hofrichter v. Grote eine zweite Stimme für Schnega, Amts Bodenteich (Canton Lüchow, Nro. 48). „Kam vor das Desiderium des Hrn. HoffRichters von Grote wegen der ihm annoch fehlenden Wahlstimme, weshalb Extractus Lehn=Briffes de 1535 produciret wurde. Wann nun aus letzterem erhellete, daß Schnega cum Pertinentis in vorigen Zeiten zwey besondere Güther gewesen; so wurde dem Hrn. HoffRichter noch eine Stimme deßfalls zugesprochen.“

4. am 18. Mai 1753, dem Herrn v. Weyhe eine zweite Stimme für Bötersheim, Amts Harburg (Canton Lüneburg, Nro. 3). „Ward einem Hochlöbl. Collegio angezeigt, wasmaßen dHr. von Weyhe zu Bötersheim seinen Lehn=Briff alschon bei der Lüneburger CantonsVersammlung produciret, und daß darin ausdrücklich zweyer Adel. Güther gedacht würde. Da es dann kein ferneres Bedenken funde, gedachten Hrn. von Weyhe wegen des Zweyten Guths annoch eine Wahlstimme zuzustehen.“

5. an demselben Tage, dem Geheimen Canzley=Secretair Duve eine Stimme für sein zweites ehemals Honstedtsches Burglehen zu Rethem, Amts Rethem (Canton Celle, Nro. 48). „Ward wieder vorgetragen das Gesuch des Hrn. Obkten Canzley Secretarii Duven, wegen Accordirung noch einer Wahl=Stimme für sein zweytes Burglehn zu Rethem, weshalb derselbe bey gestriger Post privatim erinnert; Wann nun dabei zugleich angeführet wurde, daß es mit solchem Zweyten Guth seine Nichtigkeit habe; So ward per unanimia beliebt, ihm solcherhalben noch ein Votum bezulegen.“

6 bis 10. am 6. December 1753, dem Landrath Frhrn. v. Bernstorff fünf Stimmen (Canton Lüchow, Nro. 34 bis 38). „Ward vorgetragen was der Herr LandRath Frhr. von Bernstorff wegen der ihm noch

*) Durch diese Einschaltung ist hier und im Folgenden die Nummer bezeichnet, welche die betreffenden Güter in dem Stimmen=Verzeichnisse vom Jahre 1774 erhalten haben.